

**I-1 U 102/21**  
15 O 164/18  
LG Düsseldorf



Verkündet am 31.01.2023  
Krüger, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

# OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

des Herrn \_\_\_\_\_

Klägers und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwälte Delorette und Gollan,  
Warndtstraße 7, 42285 Wuppertal,

gegen

1. \_\_\_\_\_

2. Herrn \_\_\_\_\_

Beklagten und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte zu 1., 2.:

Rechtsanwälte \_\_\_\_\_  
Rechtsanwälte | \_\_\_\_\_

Prozessbevollmächtigter zu 2.:

Rechtsanwalt | \_\_\_\_\_

hat der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf auf die mündliche Verhandlung vom 06. Dezember 2022 durch die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Potthoff, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Roericht und die Richterin am Amtsgericht Englisch

für **R e c h t** erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das am 28. Juni 2021 verkündete Urteil des Landgerichts Düsseldorf (15 O 164/18) teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

1. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an den Kläger 11.978,67 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB hieraus seit dem 3. April 2018 zu zahlen.
2. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 958,19 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 18.06.2018 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits erster Instanz werden gegeneinander aufgehoben. Die Kosten des Rechtsstreits zweiter Instanz tragen die Beklagten als Gesamtschuldner.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

3

**G r ü n d e :**

I.

Der Kläger macht gegen die Beklagten Schadensersatzansprüche aus eigenem Recht und in Prozessstandschaft für die \_\_\_\_\_ Bank AG aus einem Verkehrsunfall geltend, welcher sich am 09.02.2018 ereignete.

An dem Unfall waren der Kläger mit dem von ihm gehaltenen, an die \_\_\_\_\_ Bank AG sicherungsübereigneten Pkw Audi A7 und der Beklagte zu 2. als Fahrer des bei der Beklagten zu 1. haftpflichtversicherten Lkw Mercedes-Benz Sprinter beteiligt.

Unter dem 07.12.2018 hat die Sicherungseigentümerin den Kläger ermächtigt, „den Anspruch auf Schadensersatz (...) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen (...)“ (Anlage K 13).

In der Unfallnacht befuhr der Kläger gegen 00:49 Uhr mit dem Pkw Audi A7 den mittleren der drei Fahrstreifen der BAB 46 in Fahrtrichtung Heinsberg und stieß dabei in Höhe von Kilometer 83,53 mit einer Überdeckung von etwa 50 % gegen das Heck des von dem Beklagten zu 2. gesteuerten Lkw Mercedes-Benz Sprinter. Dieser hatte zuvor einen Spurwechsel von dem rechten Fahrstreifen auf den mittleren Fahrstreifen vorgenommen, wobei der zeitliche Abstand des Spurwechsels zur Kollision zwischen den Parteien streitig ist. Zum Zeitpunkt der Kollision befanden sich keine weiteren Fahrzeuge in der Nähe.

Infolge des Anstoßes gegen seine linke Heckhälfte wurde der Lkw Mercedes im Uhrzeigersinn verdreht und gegen die rechtsseitige Schutzplanke geschleudert. Er überschlug sich und lag schließlich auf dem Seitenstreifen der Autobahn auf der Beifahrerseite. Der Pkw Audi kollidierte links mit der Leitplanke und der dort befindlichen

Betonwand, schleuderte nach rechts zurück, um dann erneut gegen die Leitplanke links zu schlagen.

Im weiteren Streckenverlauf, etwa 450 Meter westlich, wurde die BAB A 46 im Unfallzeitpunkt um einen weiteren Fahrstreifen erweitert. Die nunmehr beiden rechten Fahrspuren bildeten die Überleitung zur BAB A 59, während die beiden linken Fahrstreifen weiter in Richtung Heinsberg geführt wurden.

Der Kläger ließ den Pkw Audi durch den Kfz-Sachverständigen \_\_\_\_\_ begutachten. Dieser stellte einen wirtschaftlichen Totalschaden fest und gab dabei einen Wiederbeschaffungswert von 25.600,00 € brutto (bei einer Differenzbesteuerung von 2,4%) und einem Restwert von 3.500,00 € (ohne ausweisbare Mehrwertsteuer) an. Für die Erstellung dieses Gutachtens berechnete er dem Kläger 2.075,60 €. Mit Kaufvertrag vom 10.03.2018 veräußerte der Kläger das Fahrzeug zum Preis von 3.500,00 €.

Mit Anwaltsschreiben vom 12.03.2018 forderte der Kläger die Beklagte zu 1. unter Fristsetzung bis zum 26.03.2018 zur Schadensregulierung auf.

Die Beklagte zu 1. teilte dem Kläger mit Schreiben vom 16.03.2018 (GA 41) mit, dass ein alternatives Restwertangebot über 5.920,00 € vorliege.

Der Kläger hat seinen Schaden in erster Instanz wie folgt beziffert:

- Wiederbeschaffungsaufwand	21.500,00 €
- Abschleppkosten	356,73 €
- An- und Abmeldepauschale	75,00 €
- Pauschale	25,00 €
- Gutachterkosten	2.075,60 €

Zudem hat der Kläger Erstattung von außergerichtlichen Kosten in Höhe von 1.242,84 € begehrt.

Der Kläger hat zum Hergang behauptet, er sei vor dem Unfall durchgängig auf der rechten der beiden geradeaus weiterführenden Fahrspuren mit einer Geschwindigkeit von ca. 115 km/h gefahren. Der Beklagte zu 2. sei zunächst vor ihm auf der ganz rechten Spur, d.h. der Spur, die zur Ausfahrtspur zur BAB A 59 wird, mit einer Geschwindigkeit von ca. 60-70 km/h gefahren und habe plötzlich und ohne vorherige Betätigung des Fahrtrichtungsanzeigers auf die mittlere Fahrspur gewechselt. Er sei so unmittelbar vor ihm - dem Kläger - in seine Fahrspur gefahren. Er habe noch versucht, eine Kollision durch eine Vollbremsung zu vermeiden. Aufgrund des hohen Geschwindigkeitsunterschieds der Fahrzeuge sei dies aber nicht möglich gewesen.

Zur Anspruchshöhe hat der Kläger behauptet, der Schadensachverständige habe den Wiederbeschaffungsaufwand zutreffend festgestellt. Die Restwertangebote seien für die Erstellung des Gutachtens eingeholt worden und auch an die Beklagte zu 1. versendet worden.

Die Beklagten haben die Aktivlegitimation bestritten und eingewandt, der Beklagte zu 2. sei als Berufskraftfahrer ortskundig und kenne die Unfallstelle gut. Ihm sei deshalb bekannt, dass die rechte Fahrspur der BAB A 46 an der Unfallstelle in eine Ausfahrtspur übergehe. Um einem auf die Autobahn auffahrenden Fahrzeug den Wechsel von dem Beschleunigungsstreifen auf die rechte Fahrspur zu ermöglichen, habe sich der Beklagte zu 2. schon eine Weile vorher auf die mittlere Fahrspur, d.h. die Rechte der beiden geradeaus weiterführenden Fahrspuren, eingeordnet. Sodann sei der Beklagte zu 2. mit einer Geschwindigkeit von ca. 110-120 km/h auf dieser Fahrspur weitergefahren. Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens zu der Uhrzeit sei dies problemlos möglich gewesen. Erst dann sei der Kläger mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit offenbar aus Unachtsamkeit mit seinem Fahrzeug plötzlich und unvorhergesehen von hinten aufgefahren.

Die Beklagten haben zur Schadenshöhe eingewandt, der Kläger habe den Umsatzsteueranteil falsch berechnet und der Netto-Wiederbeschaffungswert betrage

nicht 25.000,00 €, sondern 24.985,60 €. Zudem habe der vom Kläger beauftragte Sachverständige den Restwert fehlerhaft ermittelt. Da nicht mindestens drei annahmefähige Vergleichsangebote eingeholt und an die Beklagte zu 1. vorgerichtlich übersandt worden seien, sei der von ihnen ermittelte Restwert in Höhe von 5.920,00 € zu berücksichtigen. Weiterhin haben sie die Aktivlegitimation des Klägers zur Geltendmachung der ihrer Auffassung nach zudem übersetzten Sachverständigenkosten bestritten. Schließlich haben sie die Entstehung und Bezahlung der Abschleppkosten ebenso wie die Entstehung von An- und Abmeldekosten bestritten.

Wegen des weiteren Sachvortrags der Parteien in erster Instanz und der dort gestellten Anträge wird auf den Tatbestand der angefochtenen Entscheidung verwiesen.

Das Landgericht hat den Kläger und den Beklagten zu 2. informatorisch angehört und Beweis erhoben durch Verwertung des schriftlichen Gutachtens zur Unfallrekonstruktion des Sachverständigen \_\_\_\_\_ aus dem Parallelverfahren vor dem Landgericht Düsseldorf betreffend denselben Verkehrsunfall (5 O 129/18). Es hat das Ergänzungsgutachten des Sachverständigen \_\_\_\_\_ vom 12.09.2020 eingeholt, welches dieser anschließend mündlich erläutert hat.

Sodann hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, es stehe aufgrund des zu Lasten des Auffahrenden auch auf Autobahnen eingreifenden Anscheinsbeweises fest, dass das Unfallereignis allein durch den Kläger verursacht worden sei.

Hiergegen wendet sich der Kläger mit der Berufung, mit er sein erstinstanzliches Begehren teilweise weiterverfolgt. Ausgehend von einem unaufkläraren Unfallereignis begehrt er den Ersatz des Wiederbeschaffungsaufwandes, der Gutachter- und Abschleppkosten sowie einer Kostenpauschale unter Zugrundelegung einer Haftungsquote von 50 %.

Er rügt eine fehlerhafte Anwendung des Anscheinsbeweises und die Beweiswürdigung des Landgerichts. Ferner macht er geltend, er habe die Gutachterkosten zwischenzeitlich – am 30.01.2019 – bezahlt.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des am 28.06.2021 verkündeten Urteils des Landgerichts Düsseldorf (15 O 164/18) die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an ihn

1. 11.978,67 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 03.04.2018 zu zahlen;
2. außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 958,19 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen;

hilfsweise, das Verfahren unter Aufhebung des am 28.06.2021 verkündeten Urteils des Landgerichts Düsseldorf (15 O 164/18) an eine andere Kammer des Landgerichts Düsseldorf zur weiteren Beweisaufnahme und erneuten Entscheidung zurückzuverweisen.

Die Beklagten beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagten verteidigen die erstinstanzliche Entscheidung und verweisen vollumfänglich auf ihren erstinstanzlichen Vortrag. Sie bestreiten weiter, dass der Kläger die Gutachterkosten am 30.01.2019 gezahlt habe und rügen den entsprechenden Vortrag als verspätet.

8

Der Senat hat den Kläger und den Beklagten zu 2. in der mündlichen Verhandlung vom 06.12.2022 persönlich angehört.

Wegen des Sach- und Streitstands im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze und in Bezug genommenen Anlagen sowie den Inhalt der beigezogenen Akten des Landgerichts Düsseldorf (5 O 129/18 = Senat: I-1 U 190/21) und der Stadt Düsseldorf die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, verwiesen.

## II.

Die zulässige Berufung ist begründet.

Der Kläger, der in der Berufung nur Ersatz von 50 % der entstandenen Schäden begehrt, kann von den Beklagten als Gesamtschuldner Zahlung von insgesamt 11.978,67 € verlangen, und zwar 1. in Höhe von 10.750,00 € wegen des beschädigten Pkw Audi in Prozessstandschaft für die Sicherungseigentümerin, die Bank AG, und 2. in Höhe von 1.228,67 € aus eigenem Recht (je 50% der Gutachterkosten, der Abschleppkosten und der Auslagenpauschale: 1.037,80 € + 178,37 € + 12,50 €).

Im Einzelnen:

1.

Der Sicherungseigentümerin steht auf der Grundlage der §§ 7 Abs. 1, 18, StVG, 115 VVG ein Schadensersatz wegen der Beschädigung ihres Pkw Audi zu, den der Kläger – insoweit in gewillkürten Prozessstandschaft - in der Berufung nur noch auf der Basis einer hälftigen Haftung weiterverfolgt.

a.

Die - in jeder Instanz von Amts wegen zu prüfenden – Voraussetzungen der gewillkürten Prozessstandschaft liegen vor.

Eine gewillkürte Prozessstandschaft ist zulässig, wenn und soweit der Prozessführende vom Rechtsinhaber zur Prozessführung im eigenen Namen ermächtigt worden ist und er ein eigenes schutzwürdiges Interesse an ihr hat. Schutzwürdig ist ein Interesse des Klägers nur, wenn die Beklagten durch die gewählte Art der Prozessführung nicht unbillig benachteiligt wird. Darüber hinaus muss sich der Prozessführende im Rechtsstreit grundsätzlich auf die ihm erteilte Ermächtigung berufen und zum Ausdruck bringen, wessen Recht er geltend macht (BGH, Urteil vom 7.3.2017 – VI ZR 125/16, NJW 2017, 2352, beck-online).

Der Kläger ist aufgrund der Ermächtigung der \_\_\_\_\_ Bank vom 03.12.2018 (Bl. 62 GA, Anlage K13) berechtigt, deren Ansprüche als Sicherungseigentümerin in gewillkürter Prozessstandschaft in eigenem Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen. Als Sicherungsgeber hat der Kläger ein wirtschaftliches Interesse an der Durchsetzung der Ansprüche. Eine Benachteiligung der Beklagten ist nicht ersichtlich.

b.

Hinsichtlich des in Prozessstandschaft für die \_\_\_\_\_ Bank AG geltend gemachten Schadensersatzanspruches ist grundsätzlich zu beachten, dass sich der Sicherungseigentümer, der nicht zugleich Halter des Fahrzeugs ist, in Bezug auf die Ansprüche aus der Gefährdungshaftung nach §§ 7, 18 StVG zwar nicht die Betriebsgefahr des (eigenen) Fahrzeugs, wohl aber ein etwaiges Mitverschulden des Fahrers als Inhaber der tatsächlichen Gewalt anspruchskürzend zurechnen lassen muss, §§ 9 StVG, 254 BGB (vgl. zur Problematik der Ansprüche des nicht haltenden Eigentümers z.B.: Lemcke in: Anwaltshandbuch Verkehrsrecht, 2. Aufl., Teil 2, Rn. 212 ff., 215 m.w.N.).

Die Voraussetzungen für ein Haftung der Beklagten aus §§ 7, 18 StVG, 115 VVG liegen vor, weil der Pkw Audi A 7 bei dem Unfall mit dem von dem Beklagten 2. gesteuerten und bei der Beklagten zu 1. haftpflichtversicherten Lkw Mercedes-Benz Sprinter beschädigt wurde.

c.

Im vorliegenden Fall ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme davon auszugehen, dass der Unfall für keinen der Unfallbeteiligten ein unabwendbares Ereignis darstellte.

Zudem hat der Beklagte zu 2. den ihm nach § 18 Abs. 1 Satz 2 StVG obliegenden Beweis nicht erbracht, dass der Schaden „nicht durch sein Verschulden verursacht“ worden ist.

Es kann ferner nicht festgestellt werden, auch nicht im Wege des Anscheinsbeweises, dass dem Kläger ein unfallursächlicher Verkehrsverstoß (Auffahrverschulden) anzulasten ist, den sich die \_\_\_\_\_ Bank AG zurechnen lassen müsste.

Der Unfallhergang ist vielmehr nicht aufzuklären.

aa.

Es kann weder festgestellt werden, an welcher konkreten Stelle der Beklagte zu 2. auf die – von dem Kläger befahrene - mittlere Spur der BAB 46 aufgefahren ist, noch, ob der Spurwechsel in einem unmittelbaren örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Unfall erfolgt ist

Daher sind auch keine Feststellungen dazu möglich, ob der Beklagte zu 2. den hohen Anforderungen des § 7 Abs. 5 StVO, wonach ein Fahrstreifen nur gewechselt werden darf, wenn eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist, gerecht geworden ist.

(1)

Soweit das Landgericht von einem Spurwechsel des Beklagten zu 2. „mindestens 800 Meter vor der Kollision in Höhe der Ausfahrt Erkrath“ ausgegangen ist, ist der Senat an diese Feststellungen nicht nach Maßgabe des § 529 ZPO gebunden, weil die Beweiswürdigung des Landgerichts die insgesamt widersprüchlichen Angaben des Beklagten zu 2. und das Beweisergebnis im Übrigen nicht hinreichend berücksichtigt.

So hat der Beklagte zu 2. im Parallelverfahren zunächst schriftsätzlich vorgetragen, dass er den Fahrstreifenwechsel einen Kilometer vor der Anschlussstelle in Höhe von km 84,5 durchgeführt habe (Schriftsatz vom 25.06.2018, 5 O 129/18: Senat I – 1 U 190/21 Bl. 28 GA).

In der Zeugenvernehmung vor dem Landgericht im Parallelverfahren hat er dann angegeben, dass er zunächst auf der BAB 3 gefahren sei, aber dann auf die BAB 46 gewechselt sei und kurz vor der Ausfahrt Erkrath ein anderes Fahrzeug beabsichtigt habe, auf die Autobahn aufzufahren. Er habe daher dort den Spurwechsel vorgenommen (S. 3 des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 11.02.2019, 5 O 129/18: Senat I – 1 U 190/21, Bl. 54 GA). Auf konkrete Nachfrage hat er dann angegeben, dass dies kurz nach der Auffahrt Erkrath der Fall gewesen sei (S. 5 des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 11.02.2019, 5 O 129/18: Senat I – 1 U 190/21, Bl. 54 GA). Diese unklaren Angaben lassen sich auch nicht auf eine fehlende Ortskunde zurückführen. Der Beklagte zu 2. hat angegeben, die Strecke gut zu kennen und ortskundig zu sein (S. 3 des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 11.02.2019, 5 O 129/18: Senat I – 1 U 190/21, Bl. 54 GA).

Auch in der mündlichen Anhörung vor dem Senat haben sich diese Widersprüche nicht aufklären lassen. So hat der der Beklagte zu 2. vor dem Senat zum ersten Mal angegeben, dass er nicht über das Kreuz Hilden auf die BAB 46 aufgefahren sei, sondern erst durch Nutzung der Auffahrt Erkrath die BAB 46 befahren habe (Protokoll Bl. 5, Bl. 437 GA). Diese Auffahrt befindet sich am Ende ihrer Einfädelungspur aber bereits in Höhe von km 85,0 (vgl. google maps, street view). Angesprochen darauf, dass

er zuvor vorgetragen habe, dass er unmittelbar aus Hilden kommend über das Autobahnkreuz von der BAB 46 / BAB 3 gekommen sei, hat er als Erklärung angegeben, er sei noch in Erkrath etwas essen gewesen und überdies habe man ihn zuvor nicht danach gefragt. Auf weitere Nachfrage, wann sich dann das Fahrzeug gezeigt habe, welches seinen Spurwechsel initiiert habe, wenn er selbst erst die Auffahrt Erkrath genutzt habe, hat der Beklagte zu 2. angegeben, dass er dieses kurz nach seinem auf die Autobahn bemerkt habe. Dies widerspricht seiner vor dem Landgericht gemachten Angabe, dass das „kleine“ Fahrzeug dort auf die Autobahn habe auffahren wollen und er daher den Spurwechsel vorgenommen habe (Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 25.3.2019, Bl. 82 GA).

Auch die Distanzangaben des Beklagten zu 2. sind widersprüchlich: So hat der Beklagte zu 2. vor dem Senat angegeben, er habe etwa 2 km vor der Unfallstelle die Fahrspur gewechselt. Wenn er aber erst durch die Auffahrt Erkrath aufgefahren ist, kann dies nicht zutreffen. Diese befindet sich am Ende der Auffädelspur in Höhe von km 85,0, der Unfall aber ereignete sich bei km 83,5.

Etwas anderes lässt sich auch nicht aus dem durch das Landgericht verwerteten Gutachten des Sachverständiger \_\_\_\_\_ im Parallelverfahren (5 O 129/18: Senat I – 1 U 190/21) entnehmen. Dieser hat lediglich zweifelsfrei feststellen können, dass sich die streitgegenständliche Fahrzeugkollision auf der mittleren Fahrspur ereignete. Es existierten keine weiteren Anbindungen, anhand derer er die genauen Einlaufrichtungen bzw. die vorkollisionären Fahrlinien der Unfallfahrzeuge habe bestimmen können (Gutachten, S. 11).

(2)

Angesichts der zuvor beschriebenen Unklarheiten über den Verlauf des Spurwechsels hat der Beklagte zu 2. aber auch nicht zu beweisen vermocht, dass er den Sorgfaltsanforderungen gerecht geworden ist. Der Entlastungsbeweis nach § 18 Abs. 1 Satz 2 StVG ist nicht geführt.

bb.

Ebensowenig kann bei dieser Sachlage ein unfallursächlicher Verkehrsverstoß des Klägers festgestellt werden, den die \_\_\_\_\_ Bank AG sich zurechnen lassen müsste, §§ 9 StVG, 254 BGB.

Steht bereits nicht fest, wann und wo der Beklagte zu 2. die Spur gewechselt hat, können keine Feststellungen dazu getroffen werden, ob der Kläger einen ausreichenden Sicherheitsabstand eingehalten hat, mit angemessener Geschwindigkeit gefahren ist und auch im Übrigen ausreichende Sorgfalt hat walten lassen, §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1, 1 Abs. 2 StVO.

Die Voraussetzungen des Anscheinsweises für ein „Auffahrverschulden“ liegen nicht vor.

(1)

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Senats kann bei Auffahrunfällen der erste Anschein zwar dafür sprechen, dass der Auffahrende den Unfall schuldhaft dadurch verursacht hat, dass er entweder den nach § 4 Abs. 1 StVO erforderlichen Sicherheitsabstand nicht eingehalten hat, entgegen § 1 Abs. 2 StVO unaufmerksam war oder aber entgegen § 3 Abs. 1 StVO mit einer den Straßen- und Sichtverhältnissen unangepassten Geschwindigkeit gefahren ist (Senat, Urteil vom 20. Mai 2014, I-1 U 107/13, Rn. 3, Juris).

(2)

Bei Auffahrunfällen auf der Autobahn ist ein Anscheinsbeweis aber regelmäßig dann nicht anwendbar, wenn zwar feststeht, dass vor dem Unfall ein Spurwechsel des vorausfahrenden Fahrzeugs stattgefunden hat, der Sachverhalt aber im Übrigen nicht aufklärbar ist (BGH, Urteil vom 13. Dezember 2011 – VI ZR 177/10 –, BGHZ 192, 84-90, Leitsatz, Juris).

Dies gilt insbesondere dann, wenn - wie hier - nach den Feststellungen des Sachverständigen sowohl die Möglichkeit besteht, dass der Führer des vorausfahrenden Fahrzeugs unter Verstoß gegen § 7 Abs. 5 StVO den Fahrstreifenwechsel durchgeführt hat, als auch die Möglichkeit, dass der Auffahrunfall auf eine verspätete Reaktion des auffahrenden Fahrers zurückzuführen ist (BGH, Urteil vom 13. Dezember 2011 – VI ZR 177/10 –, BGHZ 192, 84-90 Rn. 11, Juris). Beide Varianten kommen wegen der bekannten Fahrweise auf den Autobahnen als mögliche Geschehensabläufe in Betracht, zumal es nach der Lebenserfahrung nicht fernliegend ist, dass es auf Autobahnen zu gefährlichen Spurwechseln kommt, bei denen die Geschwindigkeit des folgenden Fahrzeugs unterschätzt wird. Infolgedessen kann regelmäßig keine der beiden Varianten alleine als der typische Geschehensablauf angesehen werden, der zur Anwendung des Anscheinsbeweises zu Lasten eines der Beteiligten führt.

c.

Der Kläger, der die Geltendmachung der Schadensersatzansprüche in der Berufung, auch hinsichtlich des in Prozessstandschaft geltend gemachten Anspruchs auf Erstattung des Wiederbeschaffungsaufwandes, auf 50 % beschränkt hat, kann insoweit Zahlung von 10.750,00 € verlangen.

Der Wiederbeschaffungsaufwand des Pkw Audi A 7 ermittelt sich aus dem Wiederbeschaffungswert von netto 25.000,00 € abzüglich des Restwertes von 3.500,00 €, so dass 50 % hiervon 10.750,00 € ergeben.

aa.

Der Nettowiederbeschaffungswert beträgt 25.000,00 €. Bei der Differenzbesteuerung wird als Bemessungsgrundlage der Betrag angesetzt, um den der Verkaufspreis den Einkaufspreis für den Gegenstand übersteigt (§ 25a Abs. 3 S. 1 UStG). Hierbei ist die in dem Unterschiedsbetrag enthaltene Umsatzsteuer herauszurechnen – die Umsatzsteuer gehört grundsätzlich nicht zur Bemessungsgrundlage (§ 25a Abs. 3 S. 3 UStG). Demgemäß entspricht der angegebene Bruttowert 25.600,00 € inklusive 2,4 % MwSt. einem Nettowert von 25.000,00 €. Insofern gibt das Schadengutachten die Berechnung

der angegebenen MwSt. von 614,40 € auf Blatt 4 des Gutachtens fehlerhaft an. Denn die Berechnung gestaltet sich wie folgt:  $25.600,00 \text{ €} / 102,4 \% = 250,00 \text{ €} \times 100 = 25.000,00 \text{ €}$ .

bb.

Der Restwert beträgt 3.500,00 €. Der Restwert bestimmt sich nach dem Preis, den der Geschädigte bei Inzahlunggabe des Unfallfahrzeugs bei einem Gebrauchtwagenhändler erzielen kann. Das Fahrzeug wurde für 3.500,00 € veräußert.

Entgegen der Ansicht der Beklagten durfte das Unfallfahrzeug auch entsprechend dem im Sachverständigengutachten geschätzten Restwert veräußert werden.

Der Sachverständige hat den Restwert in Höhe von 3.500,00 € angegeben. Der Geschädigte, der von der Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB Gebrauch macht und den Schaden nicht im Wege der Reparatur, sondern durch Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs beheben will, leistet bei der Verwertung des beschädigten Fahrzeugs dem Wirtschaftlichkeitsgebot im Allgemeinen Genüge, wenn er die Veräußerung zu einem Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (Rüßmann in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 9. Aufl., § 249 BGB Rn. 78 (Stand: 08.09.2021)).

Der Sachverständige hat den Restwert des Pkw Audi A 7 korrekt in Höhe von 3.500,00 € ermittelt.

Aus der bereits in erster Instanz vorgelegten Anlage K 8 geht eindeutig hervor, dass der Sachverständige mit dem Abrufdatum des 02.03.2018 in der Datenbank Winvalue fünf Restwertangebote eingeholt hat, von denen das Höchstgebot 3.500 € betragen hat (GA Anlagenband Kläger Anlage 8). Dieser Vortrag ist ausreichend. Soweit die Beklagten weiter behaupten, die Angebote vorprozessual nicht erhalten zu haben, stellt dies die

Korrektheit der Restwertermittlung nicht in Frage. Allein maßgeblich ist nämlich, dass der Restwert durch den Sachverständigen zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens korrekt ermittelt wurde. Das dies – trotz der Anlage K 8 - nicht erfolgt sein soll, ergibt sich aus dem Vortrag der Beklagten nicht.

Auf die Restwertermittlung „seines“ Sachverständigen darf der Geschädigte vertrauen. Wird diese Bewertung – wie hier - zu einem späteren Zeitpunkt durch den Schädiger in Zweifel gezogen und eingewandt, auf dem regionalen Markt hätte ein höherer Restwert realisiert werden müssen, so ist dies für den Geschädigten regelmäßig ohne Belang und bedarf deshalb auch keiner weiteren Beweisaufnahme, wenn der Gutachter zum Zeitpunkt der Begutachtung entsprechende Restwertangebote eingeholt hat (vgl. Freymann/Rüßmann in: Freymann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 2. Aufl., § 249 BGB, Stand: 27.05.2022, Rn. 98).

2.

Dem Kläger steht als berechtigter Besitzer des Audi Pkw gegen die Beklagten als Gesamtschuldner auch ein Schadenersatzanspruch aus §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG i.V.m. § 115 VVG in Höhe von 1.228,67 € aus eigenem Recht zu.

a.

Nach den vorgenannten Vorschriften haben die Beklagten grundsätzlich für die Schäden einzustehen, die bei dem Betrieb des von ihnen geführten und versicherten Mercedes Sprinter entstanden sind. Da auch der Kläger an dem Unfall mit einem auf ihn zugelassenen Kraftfahrzeug beteiligt und der Unfall für keinen der Beteiligten ein unabwendbares Ereignis war, sind die jeweiligen Verursachungsbeiträge der Beteiligten gemäß §§ 17, 18 Abs. 3 StVG gegeneinander abzuwägen.

Bei der nach § 17 Abs. 1 und 2 StVG vorzunehmenden Abwägung der Verursachungsanteile beider Parteien kommt es insbesondere darauf an, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teil verursacht worden ist. Bei der Ermittlung der Verursachungsbeiträge sind nur unstrittige bzw. zugestandene oder

bewiesene Umstände zu berücksichtigen. Lediglich vermutete Tatbeiträge oder die bloße Möglichkeit einer Schadensverursachung aufgrund geschaffener Gefährdungslage haben deshalb außer Betracht zu bleiben (vgl. BGH, Urteil vom 21. November 2006, VI ZR 115/05, Rn. 15, Juris; Urteil vom 13. Februar 1996, VI ZR 126/95, Rn. 11, Juris; Urteil vom 10. Januar 1995, VI ZR 247/94, Rn. 9 ff., Juris; Senat, Urteil vom 23. Februar 2016, I-1 U 79/15, Rn. 35, Juris; Urteil vom 11. Oktober 2011, I-1 U 17/11, Rn. 29, Juris; OLG Hamm, Urteil vom 18. November 2003, 27 U 87/03, Rn. 7, Juris).

Aus den Ausführungen unter Ziffer 1. ergibt sich, dass keinem der Unfallbeteiligten ein unfallursächlicher Verkehrsverstoß angelastet werden kann, weil das Unfallgeschehen unaufklärbar ist. Die gebotene Abwägung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge führt zu einer Haftung von jeweils 50 %.

b.

Der dem Kläger anteilig zu erstattende Schadensbetrag beläuft sich in der Summe auf 1.228,67 €.

(1)

Die quittierten Abschleppkosten von 356,73 € (Anlage K 3) sowie die Auslagenpauschale von 25,00 € sind zu berücksichtigende Schadenspositionen, die hälftig in Höhe von 190,86 € zu berücksichtigen sind.

(2)

Die Gutachterkosten von 2.075,60 € sind ebenso als Schadensposition zu 50% entsprechend der Quote in Höhe von 1.037,80 € berücksichtigen.

Der Kläger hat die Gutachterkosten am 31.01.2019 gezahlt und ist diesbezüglich auch aktivlegitimiert, da sie ihm zurückabgetreten wurden.

Die Höhe der Sachverständigenkosten ist nicht zu beanstanden, da sie erforderlich im Sinne des § 249 BGB waren. Den Geschädigten - hier den Kläger - trifft gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zwar grundsätzlich die Darlegungslast des erforderlichen Herstellungsaufwandes des vorherigen Zustandes nach § 249 Abs. 1 ZPO, zu dem auch die Sachverständigenkosten gehören. Dieser Darlegungslast genügt der Geschädigte regelmäßig durch Vorlage der von ihm beglichenen Rechnung des mit der Begutachtung seines Fahrzeugs beauftragten Sachverständigen. Ein einfaches Bestreiten der Erforderlichkeit des ausgewiesenen Rechnungsbetrages zur Schadensbehebung reicht dann grundsätzlich nicht aus, um die geltend gemachte Schadenshöhe in Frage zu stellen (BGH, Urteil vom 19. Juli 2016 – VI ZR 491/15 –, Juris; BGH, Urteil vom 22. Juli 2014 - VI ZR 357/13, VersR 2014, 1141 Rn. 16).

So liegt der Fall hier: Indem der Kläger die Rechnung zahlte, sind ihm die Kosten tatsächlich entstanden. Es ist damit indiziert, dass die gesamten Gutachterkosten inklusive der Nebenkosten erforderlich waren. Eine Kürzung der Rechnung ist nicht angezeigt. Entgegen den Einwänden der Beklagten ist der Kläger mit dem Vortrag zur Zahlung der Rechnung in der Berufungsinstanz nicht präkludiert. Der Sachvortrag des Klägers ist nicht „neu“ im Sinne des § 531 ZPO. Denn „neu“ ist nur solches Vorbringen, welches in erster Instanz noch nicht geltend gemacht wurde (Hirtz in Eichele/Hirtz/Oberheim, Berufung im Zivilprozess, 5. Aufl. Kapitel 7 Rn. 131). Der Kläger hat bereits in erster Instanz eine Rückabtretungsvereinbarung vorgelegt, aus welcher sich sowohl die Zahlung als auch die Rückabtretung des Gutachters an ihn eindeutig ergeben und die auch durch den Gutachter unterzeichnet wurde (GA 131, Anlage zum Schriftsatz vom 23.04.2020). Daraufhin haben die Beklagten zur Frage der Zahlung und der Aktivlegitimation in erster Instanz nicht weiter vorgetragen, obwohl das Landgericht in seinem Hinweisbeschluss 12.05.2020 (dort unter 3.) zur Anspruchshöhe und dieser Abtretungsvereinbarung ausdrücklich Stellung genommen hat (Bl. 148 GA).

### 3.

Dem Kläger steht schließlich ein Anspruch auf Ersatz der Kosten für die außergerichtliche Beauftragung seiner Rechtsanwälte zu, weil diese als Kosten der

Rechtsverfolgung Bestandteil des Schadensersatzes gemäß § 249 BGB sind. Der maßgebliche Gegenstandswert für die Bestimmung der nach Maßgabe des § 249 BGB ersatzfähigen Anwaltskosten richtet sich nach der Summe der begründeten Schadensersatzforderungen, mit deren Durchsetzung die Prozessbevollmächtigten des Klägers vor Eintritt der Rechtshängigkeit befasst waren. Bei einem Streitwert von 11.978,67 € entspricht dies einem Betrag von 958,19 €.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1, 91 Abs. 1 ZPO.

Die Anordnung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hat ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Zur Zulassung der Revision besteht kein Anlass, weil die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht gegeben sind.

Gegenstandswert für den Berufungsrechtszug: 11.978,67 €.

Dr. Potthoff

Dr. Roericht

Englisch